

29. August 2020

SATZUNG

des Vereins

Bilderspenden für Seniorenhilfe e. V.

**Satzung
Bilderspenden für Seniorenhilfe e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bilderspenden für Seniorenhilfe e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Mozartstraße 32, 37574 Einbeck und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen – i.S.d. § 53 AO – sowie die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Hilfsangebote im Rahmen der Altenhilfe, wie z.B. Betreuung, Versorgung, Bewegung, Einkaufshilfe, Unterstützung bei der Reinigung, Pflege und Instandhaltung vom Wohnbereich und zum Wohnbereich gehörigen Räumen und Flächen, bzw. Erfüllung häuslicher Pflichten, wie Treppenhausreinigung, Schneeräumung oder ähnlichem, Unterstützung bei der Tierhaltung, Pflege und Wartung von Fortbewegungsmitteln, Wohnungs- oder Seniorenheimsuche, Beratung, Hilfe bei schriftlichen Formalitäten und finanziellen Belangen, Freizeitangebote einzeln oder in Gruppen, Unterhaltung im Allgemeinen, Unterstützung bei der sozialen und kulturellen Teilhabe im öffentlichen Leben.
- (3) Finanziert werden soll die Arbeit unter anderem durch Unternehmens- und Privatspenden. Außerdem sollen Künstler, Galeristen, Kunstsammler und Fotografen um Sachspenden gebeten werden, bzw. um den vergünstigten Verkauf ihrer Kunstwerke. Diese Kunstwerke werden dann im Original oder als Kunstdruck zum Beispiel im Internet, bei Ausstellungen, Galerien, an Verkaufsständen oder in Geschäften zum Verkauf angeboten.

§ 3

Förderung der Altenhilfe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern ein Mitglied des Vereins aber

zugleich Arbeitnehmer des Vereins ist, kann sie/er allerdings als solcher ein angemessenes Arbeitsentgelt beziehen. Nachgewiesener angemessener Aufwand des Mitglieds für Vereinstätigkeiten kann ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deinerlinde Einbeck Senioren- und Pflegezentrum gemeinnützige GmbH, Walkemühlenweg 11-15, 37574 Einbeck, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschluss-erklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 **Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründenden Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Im Ausnahmefall kann während der Mitgliederversammlung noch ein Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Dieser kann jedoch nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz (1) angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;

- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 4 vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind sowohl alle am Versammlungsort anwesenden Mitglieder als auch nicht am Versammlungsort anwesende Mitglieder, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, dass diese über geeignete elektronische Kommunikationsmittel (z.B. Video- und/oder Telefonkonferenz) an der Mitgliederversammlung aktiv teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben können. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; Vertreter bedürfen einer schriftlichen, ausdrücklich für die Mitgliederversammlung ausgestellten Vollmacht.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits eine Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt - mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 7) - durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (7) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- (8) Beschlüsse können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlauf- oder Sternverfahren (dient der Verfahrensbeschleunigung, die unterschriebenen Beschlüsse können von den Mitgliedern direkt dem Vorstand zugeschickt werden) getroffen werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten angemessenen Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. - im Fall eines Beschlusses gem. vorstehendem Abs. 8 - vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betreffende Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen; die Teilnahme mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Video- und/oder Telefonkonferenz) ist zulässig. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands - auch Umlaufbeschlüsse - sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.
- (3) Sollte sich für eine interne Kassenprüfung kein geeignetes Mitglied im Verein als Kassenprüfer bereit erklären, ist der Vorstand befugt, die Kassenprüfung an eine externe Stelle zu übergeben.

Diese Satzung wurde am 29.08.2020 errichtet und durch den einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.11.2020 geändert.